

Teilrevision Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten; Vernehmlassungsantwort

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 31. August 2022 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) hat die Vorlage studiert und nutzt nachfolgend gerne die Möglichkeit, sich inhaltlich dazu zu äussern:

Die Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) hinsichtlich der Umsetzung der am 13. Februar 2022 durch Volk und Stände angenommenen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» wird von der AIHK in der vorliegenden Form abgelehnt.

Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Teilrevision des Tabakproduktegesetzes geht materiell weit über die nötigen Anpassungen hinaus, die auf Grund der erfolgten Annahme der Volksinitiative notwendig wären.

So wird beispielsweise die Tabakwerbung in Presseerzeugnissen mit wenigen Ausnahmen verboten (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. a TabPG). Dem Schutzgedanken der Initiative könnte nach Auffassung der AIHK jedoch auch mit weniger weitgehenden Vorschriften genüge getan werden (z.B. Werbung nur im Innenteil von Presseerzeugnissen, welche sich nicht spezifisch an Kinder und Jugendliche richten). Anders als vom Bundesrat in den Erläuterungen argumentiert, beweisen die Umsetzungsvorschläge des Initiativkomitees, dass der Initiativtext sehr wohl Spielraum für eine entsprechende Umsetzung bietet.

Auch das in Art. 18 Abs. 1 lit. b TabPG verankerte generelle Verbot der Tabakwerbung im Internet überschießt die Zielsetzung der Initiative. So ist es – anders als vom Bundesrat in den Erläuterungen ausgeführt – durchaus möglich, im Onlinebereich gewisse Inhalte durch geeignete Identifikationstechnologien vor dem Zugriff von Jugendlichen zu schützen. Ein generelles Onlineverbot ist daher unverhältnismässig.

- Die Einführung einer Meldepflicht betreffend der Gesamtausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring ist im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative sachfremd und zudem nicht durch die Zielsetzung des Volksbegehrens gedeckt. Desweiteren wurde die Einführung einer solchen Meldepflicht bereits im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum Tabakproduktegesetz diskutiert. Im Wissen um deren Notwendigkeit für eine allfällige Ratifizierung des WHO-Übereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs wurde die Einführung einer entsprechenden Meldepflicht damals explizit verworfen.

Wir erachten eine solche Missachtung des gesetzgeberischen Willens unter dem Vorwand der Umsetzung einer Volksinitiative als heikel. In der Konsequenz führt ein solches Vorgehen wohl zur Verzögerung der jeweiligen Vorlagen.

Die AIHK lehnt den Vorentwurf aus dargelegten Gründen klar ab.